

# RS Vwgh 1987/9/29 84/14/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

ABGB §861;

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/15/0098 E 3. November 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein Abbauvertrag mit dem Inhalt, daß der Besitzer einer Liegenschaft seinem Vertragspartner gegen Vergütung den Abbau von Schüttmaterial auf diesem Grundstück gestattet, läßt erkennen, daß diese Vergütung nicht einen "echten Schadenersatz" für eingetretene Bodenwertminderungen darstellt, sondern die Gegenleistung für den vom Entnehmenden bewirkten Materialabbau bildet. Somit liegt ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch iSd do-ut-des-Prinzipis vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984140092.X01

## Im RIS seit

29.09.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)